



## Änderungen der VO (EU) 167/2013

Übersicht und Umsetzung der Änderungs-Verordnungen

VO (EU) 2016/1788 und VO (EU) 2016/1789

- Allgemeines
- Übergangbestimmungen
- Wichtige Änderungen im Überblick
  - VO (EU) 2016/1788
  - VO (EU) 2016/1789
- Ausblick 2017

- Zwei Änderungsverordnungen:
  - VO (EU) 2016/1788 zur Änderung der VO (EU) 167/2013 und zur Änderung und Berichtigung der delegierten VO (EU) 1322/2014, VO (EU) 2015/96, VO (EU) 2015/68 und VO (EU) 2015/208
  - VO (EU) 2016/1789 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/504
- viele redaktionelle Änderungen
- einige Unklarheiten bestehen weiterhin oder sind hinzugekommen

- Die Änderungsverordnungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft

 14.10.2016

Wichtige Änderungen im Überblick

## VO (EU) 2016/1788

Zur Änderung der VO (EU) 167/2013 und zur Änderung  
und Berichtigung der delegierten VO (EU) 1322/2014,  
VO (EU) 2015/96, VO (EU) 2015/68 und  
VO (EU) 2015/208

## Änderungen zur VO (EU) 2015/68:

### Anhang I:

## Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen

### ➤ ALB nicht erforderlich:

- „2.1.1.5.1. Bei Fahrzeugen der Klasse Ra mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h und Fahrzeugen der Klasse Sa, die aus technischen Gründen nicht mit einem selbsttätigen lastabhängigen Bremskraftregler ausgestattet werden können; in diesem Fall kann eine Einrichtung verwendet werden, die mindestens drei diskrete Einstellungen für die Steuerung der Bremskräfte aufweist.
- 2.1.1.5.2. Im besonderen Fall eines Anhängefahrzeugs der Klasse Ra mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h oder eines Fahrzeugs der Klasse Sa, das bauartbedingt nur zwei diskrete Beladungszustände, nämlich ‚unbeladen‘ und ‚beladen‘ aufweisen kann; in diesem Fall ist es zulässig, dass das Fahrzeug nur zwei diskrete Einstellungen für die Steuerung der Bremskräfte aufweist.
- 2.1.1.5.3. Bei Fahrzeugen der Klasse S, die außer einer Nutzlast aus Verbrauchsmaterialien, welche höchstens 10 % der Summe der technisch zulässigen Achslasten beträgt, keine weitere Ladung enthalten.“

Änderungen zur VO (EU) 2015/68:

Anhang I:

Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen

- Typenschild und Kennzeichnung der Achsen:

Hersteller der Achse und/oder Fabrik-  
marke ABC

ID1-XXXXXX

ID2-YYYYYY

ID3-11111

ID4-ZZZZZZZ

Änderungen zur VO (EU) 2015/208:

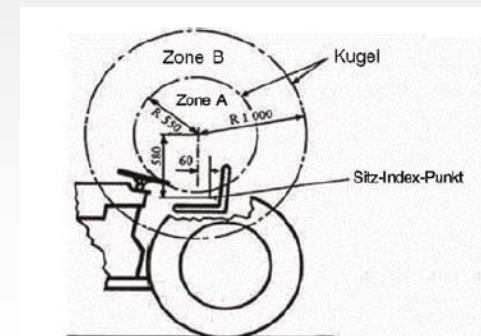
Anhang XIII:

Anforderungen für Insassenschutzsysteme einschließlich Innenausstattung, Kopfstützen, Sicherheitsgurte und Fahrzeurtüren

- Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm gilt nicht für:

Teile von **Bedienelementen und Gehäusen** zwischen Ihren Schaltern, die um **weniger als 5 mm** vorstehen

Allerdings müssen bei diesen Teilen die nach außen gerichteten Kanten gebrochen sein, es sein denn, diese Teile stehen um weniger als 1,5 mm vor



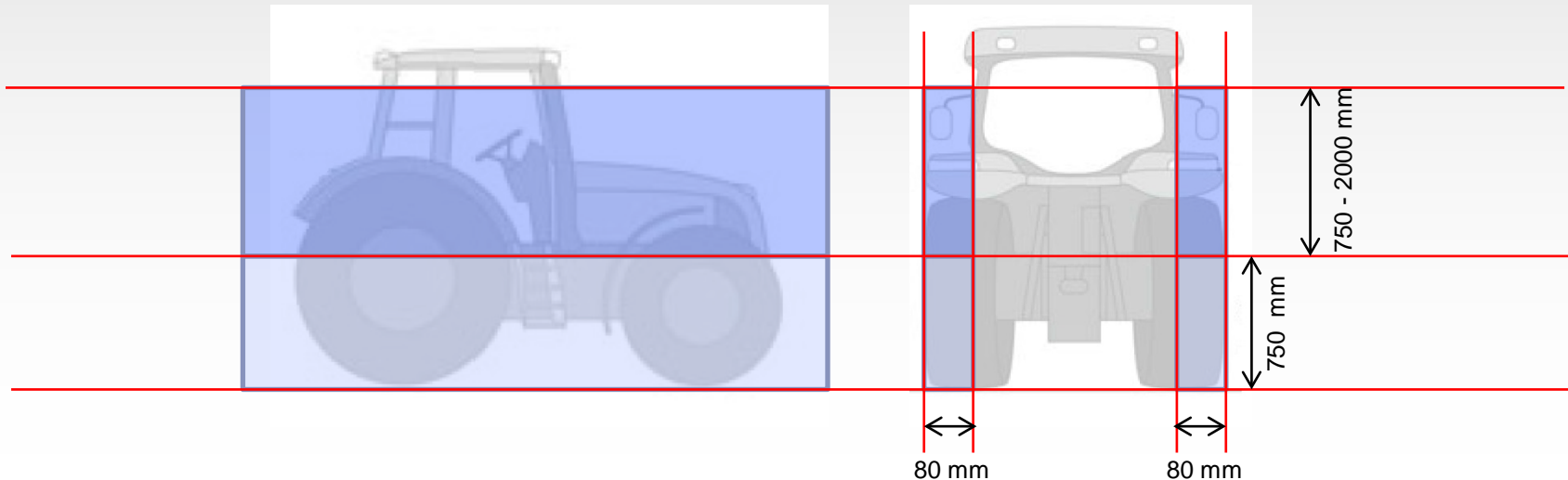


Änderungen zur VO (EU) 2015/208:

Anhang XIV:

Anforderungen für die Fahrzeugaußenseite und  
Zubehörteile

- Zu bewertender Bereich wird statt 200 mm auf 80 mm verkleinert



➤ Ausgenommen sind:

Teile der Räder und der Radabdeckungen, die sich innerhalb der senkrechten Ebene befinden, die von der äußeren Seitenwand der Reifen gebildet wird

Trittbretter und Sprossen

mechanische, elektrische, pneumatische oder hydraulische Anschlüsse einschließlich deren Halterungen



- Seitliche Fahrtrichtungsanzeiger, Umriss-, Begrenzungs-, Schluss- und Parkleuchten, Rückstrahler, Signaltafeln, Arbeitsleuchten und hintere Kennzeichnungstafeln einschließlich deren Halterungen und
- ungeschützte Bereiche anderer Teile von Fahrzeugen der Klassen R und S mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h

müssen nur die vereinfachten Anforderungen erfüllen!

- Als vereinfachte Anforderungen gelten die Punkte 3.1 und 3.2:  
keine nach außen gerichteten spitzen oder scharfen Teile, rauen Oberflächen oder nach außen vorstehende Teile  
keine nach außen gerichteten Teile, von denen Fußgänger, Radfahrer oder Kraftradfahrer erfasst werden können



Quelle: CEMA, Examples of vehicle category, Version 2015

## Änderungen zur VO (EU) 2015/208:

### Anhang XVII:

### Anforderungen für Heizungsanlagen

- ISO 14269-2:2001 erforderlich (französische Übersetzung)
- Zielvorgaben bei der Prüfung nach ISO fehlen

„1.1. Zugmaschinen mit Fahrerhaus müssen mit einer Heizungsanlage ausgestattet sein, die diesem Anhang entspricht. Zugmaschinen mit Fahrerhäusern können mit Klimaanlage ausgestattet werden. Sind solche Anlagen montiert, müssen sie diesem Anhang entsprechen.

1.2. Die Heizungsanlage muss in Kombination mit dem Lüftungssystem des Fahrerhauses in der Lage sein, die Windschutzscheibe zu entfrosten und zu trocknen. Heizungs- und Kühlungsanlage sind gemäß den Abschnitten 8 und 9 Nummern 8.1.1 bis 8.1.4 beziehungsweise 9.1.1 bis 9.1.4 von ISO 14269-2:2001 zu prüfen. Während der Prüfung sind die Betätigungseinrichtungen der Anlagen gemäß den Herstellerangaben einzustellen. Die Prüfberichte sind in den Beschreibungsbogen aufzunehmen.“

Änderungen zur VO (EU) 2015/208:

Anhang XXXIV:

## Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen

- Unterlenkeranhangung für Fahrzeuge der Klasse Sa, gezogene auswechselbare Geräte der Klasse Ra und Fahrzeuge der Klasse Ra (Differenz zwischen Gesamtmasse und Leermasse  $< 2$ )
- Anforderungen der ISO 730:2009 sind zu erfüllen
- Berechnungen des Herstellers als Festigkeitsnachweis. TD prüft auf Plausibilität sowie Informationen zu Kuppelvorgang etc.

## Klarstellungen in der VO (EU) 2016/1788

- Stützlast bleibt bei der Ermittlung von **Leer- und Gesamtmasse** unberücksichtigt
- Zul. Gesamtgewicht von Starrdeichselanhängern ist die **Summe der zul. Achslasten**
- Keine Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung des Tanks bei Kraftstoffen mit einem Flammpunkt von mind. 55°C erforderlich

Wichtige Änderungen im Überblick

# VO (EU) 2016/1789

Zur Änderung der Durchführungsverordnung  
VO (EU) 2015/504



Änderungen zur VO (EU) 2015/504:

Anhang I:

## Muster für den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe

- Viele redaktionelle Änderungen (Tabellen, etc)
- Neues Kapitel 43.A

Beschreibungsbogen für Achsen und Bremsen von Anhängfahrzeugen im Hinblick auf die Alternativverfahren Typ I und Typ III

## Änderungen zur VO (EU) 2015/504:

### Anhang I:

## Muster für das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen

- Die Angaben auf dem Schild müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein, die nachstehenden Informationen in der unten stehenden Reihenfolge enthalten und einem der zwei alternativen Muster in Anlage 1 entsprechen

REMORQUES HENSCHLER SA.			
R2a			
e12*167/2013*00053			
YA9EBS37009000005			
2 050 kg			
A-0: 1 100 kg			
A-1: 850 kg			
A-2: 1 200 kg			
	T-1	T-2	T-3
B-1	1 000 kg	1 000 kg	1 000 kg
B-2	1 000 kg	1 000 kg	1 000 kg
B-3	2 000 kg	2 000 kg	2 000 kg
B-4	2 000 kg	2 000 kg	2 000 kg

REMORQUES HENSCHLER SA.			
R2a			
e12*167/2013*00053			
YA9EBS37009000005			
2 050 kg			
A-0: 1 100 kg			
A-1: 850 kg			
A-2: 1 200 kg			
	T-1	T-2	T-3
B-1	1 000 kg	1 000 kg	1 000 kg
B-2	1 000 kg	1 000 kg	1 000 kg
B-3	2 000 kg	2 000 kg	2 000 kg
B-4	2 000 kg	2 000 kg	2 000 kg

## Änderungen / Aktivitäten in 2017:

- Technology Check: ABS in Traktoren
- Weitere redaktionelle Änderungen
- Gespräche über „Rahmenverordnung“ für die Genehmigung von Arbeitsmaschinen und Geräten
- Breitreifenverordnung ???



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



***Thomas Ameling***

***TÜV NORD Mobilität***

**IFM - Gesamtfahrzeug**

**Fachgebiet**

**Sonderfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Krafträder**

**Am TÜV 1**

**30519 Hannover**

**Tel.: +49 511 9986 1254**

**[TAmeling@tuev-nord.de](mailto:TAmeling@tuev-nord.de)**